

Änderung/Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb „Rettungsdienst Kreis Bergstraße“

§ 1 Gegenstand, Name, Zweck

- (1) Dem Kreis Bergstraße obliegt als Rettungsdienstträger gemäß § 5 HRDG in der Fassung vom 16.12.2010 (GVBl. 2010, S. 646) die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung. Zur Wahrnehmung und Durchführung dieser Aufgaben hat der Kreis Bergstraße einen Eigenbetrieb gegründet. Dieser Betrieb bildet eine organisatorische und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung), die nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt wird.
- (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Rettungsdienst Kreis Bergstraße“.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die bedarfsgerechte, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallversorgung und des Krankentransportes sicherzustellen. Der Eigenbetrieb unterstützt den Kreisausschuss bei der Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Leitstelle.

§ 2 Betriebsleitung

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine(n) Betriebsleiter/in und eine(n) Stellvertreter/in. Diese vertreten den Eigenbetrieb gemeinschaftlich.
- (2) Die Aufgaben der Betriebsleitung richten sich nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 4 EigBGes) und den Regelungen dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Die Betriebsleitung hat den Betrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission vorzubereiten und die Beschlüsse des Kreisausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten. Sie hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 3 Betriebskommission

(1) Der Kreisausschuss beruft eine Betriebskommission.

Ihr gehören an:

- elf Mitglieder des Kreistages
- drei Mitglieder des Kreisausschusses
Kraft Amtes der/die Landrat/rätin oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses, sowie zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses, darunter die/der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete
- zwei Mitglieder des Personalrats
- zwei in den Aufgaben des Eigenbetriebs besonders erfahrene Personen, die auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistag gewählt werden

Die Mitglieder haben für den Verhinderungsfall jeweils eine Stellvertretung.

(2) Die Betriebskommission hat die sich aus § 7 EigBGes ergebenden Aufgaben.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Überwachung der Betriebsleitung
- die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 50 vom Hundert des Stammkapitals nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung übersteigt
- die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert 50 vom Hundert des Stammkapitals übersteigt
- der Verzicht auf Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die im Einzelfall mehr als 10 vom Hundert des Stammkapitals betragen

§ 4 Kreistag

Der Kreistag hat die sich aus § 5 Nr. 1-13 EigBGes ergebenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass ihm die Verfügung über Vermögensgegenstände obliegt, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert die Höhe des Stammkapitals nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung übersteigt.

§ 5 Kreisausschuss

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses richten sich nach § 8 EigBGes.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung gelten sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist und soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder diese Betriebssatzung entgegenstehen.
- (3) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission und der Betriebsleitung durch je eine Geschäftsordnung, soweit dies erforderlich ist.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden vom Kreisausschuss als Bedienstete des Kreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten ist die Stellungnahme der Betriebskommission einzuholen.
- (3) Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs ist der Landrat.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht der Entscheidung des Kreistages oder des Kreisausschusses unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleitung gemeinschaftlich, bei Verhinderung eines/r Betriebsleiters/in oder der/des Stellvertreters/in kann dieser/diese durch eine(n) weitere(n) Mitarbeiter/in vertreten werden. Diesbezüglich trifft die Betriebsleitung gemeinsam eine Vertretungsregelung, die der Betriebskommission zur Kenntnis gegeben wird.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung gemeinschaftlich abgegeben. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie die Voraussetzungen des § 71 HGO erfüllen.

- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Wirtschaftsführung

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 80.000,00 Euro (in Worten: achtzigtausend Euro).
- (2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Vorschriften des 2. Teils des Eigenbetriebsgesetzes Anwendung.
- (3) Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Kreiskasse verbunden; die Geldverwaltung obliegt der Kreiskasse.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die nach § 27 Abs. 4 EigBGes vorzunehmenden Bekanntmachungen und öffentlichen Auslegungen erfolgen entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der Hauptsatzung des Kreises Bergstraße.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.12.2000, zuletzt geändert am 20.6.2011 außer Kraft.